



# Satzung eines gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins

Vorab: die im nachfolgenden als Sportler und Turner bezeichnet sind schließen die Sportlerinnen und Turnerinnen mit ein.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**turn around e.V.-Verein zur Förderung des Turnens beim Dresdner Sportclub 1898 e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein Rumpf- Geschäftsjahr dar.

## § 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und die Weitergabe von Mitteln an die Leistungsturner der Abteilung „Turnen & Sportakrobatik“ des Dresdner Sportclub 1898 e.V. zur finanziellen und ideellen Förderung des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung bei:

- ✓ Beschaffung von sportartspezifischen Sportgeräten und Zubehör sowie deren Erneuerung
- ✓ Ausstattung der Sportler mit Wettkampfbekleidung
- ✓ Erhaltung der Gesundheit der Sportler z.B. Erholungsfahrten
- ✓ Transportkostenhilfe zur Erhaltung der Mobilität z.B. Busmiete/-leasing, Wettkampffahrten
- ✓ Internetpräsenz
- ✓ Werbung

## § 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein fördert keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und handelt dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider.
- (5) Vereinsämter sind Ehrenämter

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekannt zu geben ist. Ist der/die Antragsteller/in minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen.

- (2) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Recht mit anderen Vereinsmitgliedern die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und zu erzwingen (§ 37 BGB).
- c) Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- d) Sich selbst als Vereinsorgan bzw. Funktionsträger zur Wahl aufstellen zu lassen.
- e) Recht auf Austritt (§ 39 BGB)

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Monatsbeiträgen (§ 10 Abs. 1) und bei entsprechend erfolgter Anordnung zur Entrichtung von Umlagen (§ 10 Abs. 3) verpflichtet. § 6 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern wird vorausgesetzt.
- (4) Jedes Mitglied hat vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
  - b. Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund, z.B. wenn
    - i. das Verhalten des Vereinsmitglieds den Verein schädigt,
    - ii. eine Straftat vorliegt,
    - iii. grob gegen die Vereinssatzung bzw. die Anordnungen von Vereinsorganen verstoßen wird,
    - iv. die Vereinsinteressen geschädigt werden,
    - v. das Vereinsmitglied der Beitragspflicht trotz wiederholter Abmahnung nicht nachkommt;
    - vi. Ein oder mehrere Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt werden,
  - c. Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbestätigung.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Monatsbeitrag wird gemäß Beitragsordnung erhoben.
- (3) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird schriftlich, auch per E-Mail, zur Zahlung aufgefordert. Die Zahlung erfolgt

durch SEPA-Überweisung auf das Konto des Vereins.

### **§ 10 Besondere Auszeichnungen**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Organe des Vereins und Vergütung**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung (§ 13),
  - b. der Vorstand (§ 16)
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Vergütung beschließen. Sie kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu laden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (1) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- (2) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (3) die Entlastung des Vorstands,
- (4) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
- (5) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags,
- (6) die Änderung der Satzung,
- (7) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (8) die Auflösung des Vereins.
- (9) Abnahme des Jahresberichts/Jahresabrechnung

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf die erleichterte Beschlussfassung hingewiesen werden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (5) Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen muss Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  gegeben sein.
- (6) Bei Änderung Zweck oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

## § 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand sind :
  - a. der Vorsitzende,
  - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind wie folgt vertretungsberechtigt:
  - a. Bei allen **materiellen** Geschäftsabläufen müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Vorgänge rechtswirksam unterzeichnen.
  - b. Bei der Berechtigung und Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen müssen ebenfalls **mindestens zwei Unterschriften** geleistet werden (Vereinsvorsitzender und Finanzverantwortlicher/ Schatzmeister).
  - c. Erklärungen in allen rechtlichen Belangen müssen nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung **durch alle Vorstandsmitglieder** gezeichnet werden.
  - d. **ideelle** Vereinsvorgänge, die natürlich auch in Ihrer Gemeinschaft vorher abgesprochen sein sollten, können im Schriftverkehr von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Vorsitzenden, unterschrieben werden.
- (3) Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 3.000,00 EUR belasten, ist die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als dazu die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren in geheimer Wahl einzeln gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister sowie den Schriftführer.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen. Der Schatzmeister soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachkundig sein.
- (4) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

### **§ 16 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
  - a. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - b. die Erstellung eines Jahresberichts,
  - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
  - d. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - e. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - f. die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
  - g. die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

### **§ 17 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.
- (2) Ein Vorstand kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. E-Mail) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **§ 18 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

### **§ 19 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter**

Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 14 Abs. 6.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter, die im Zeitpunkt des Auslösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

## **§ 21 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an den DSC- Abteilung „Turnen & Sportakrobatik“ zur Förderung von Trainingslagern des **Leistungsturnens** zu übertragen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung, die am 19.06.2014 von der Gründungsversammlung beschlossen und am 18.12.2015 geändert wurde, tritt mit Ihrem Beschluss in Kraft.

Dresden, den 18.12.2015

Der Vorstand